

D r u c k s a c h e n

der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin
XI. Wahlperiode

Sitzung am:
Lfd. Nr.:
Drs. Nr.: XI/734

Vorlage
zur Beschlußfassung

Betr.: Bebauungsplan XIV-47 c vom 05. November 1982
für das Gelände zwischen Bezirksgrenze, den rückwärtigen
Grenzen der Grundstücke Straße 266 a Nr. 48/54, der gerad-
linigen Verbindung der Südecke des Grundstücks Straße 266 a
Nr. 54 mit dem Schnittpunkt der geradlinig verlängerten
Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde mit der Südostgrenze
des ehem. Massiner Weges, der geradlinig verlängerten Nord-
ostgrenze der Kolonie Heimaterde, den Kolonien Heimaterde
und Kurt Pöthig und dem Quarzweg im Bezirk Neukölln, Orts-
teil Britz.

Wir bitten zu beschließen:

- a) Dem von der Abteilung Bauwesen - Vermessungsamt und Stadt-
planungsamt - aufgestellten Entwurf zum Bebauungsplan
XIV-47 c vom 05. November 1982 für das Gelände zwischen
Bezirksgrenze, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke
Straße 266 a Nr. 48/54, der geradlinigen Verbindung der
Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit dem Schnitt-
punkt der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie
Heimaterde mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner
Weges, der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie
Heimaterde, den Kolonien Heimaterde und Kurt Pöthig und dem
Quarzweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz wird nach § 3 (3)
des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG)
in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), geändert
durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), zugestimmt.
- b) Nach Festsetzung des Entwurfs zum Bebauungsplan XIV-47c
ist der Bezirksverordnetenversammlung eine Mitteilung
darüber zu machen.

Begründung zum Bebauungsplan XIV - 47 c

A. B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979, zum Bebauungsplan XIV-47c vom 05. November 1982 für das Gelände zwischen Bezirksgrenze, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Straße 266a Nr. 48/54, der geradlinigen Verbindung der Südecke des Grundstücks Straße 266a Nr. 54 mit dem Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges, der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde, den Kolonien Heimaterde und Kurt Pöthig und dem Quarzweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

1. Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes
Ziele und Zwecke der Planung

In seiner 50. Sitzung am 1. Juni 1976 beschloß der Senat von Berlin, die Bundesgartenschau (BUGA) 1985 in Berlin durchzuführen.

Das Abgeordnetenhaus hat in der 31. Sitzung am 1. Juni 1976 beschlossen, daß vom Rechnungsjahr 1977 an Haushaltsmittel bis zur Höhe von 98 Mill. DM für die Vorbereitung und Durchführung der BUGA in Berlin bereitgestellt werden.

Die südöstliche Region mit den Bezirken Neukölln, Tempelhof und Kreuzberg ist mit öffentlichen Grün- und Erholungsflächen unterversorgt, insbesondere fehlen ausreichende Flächen für die Wochenenderholung. In diesem Gebiet leben rund 600 000 Einwohner, das sind fast 1/3 aller Einwohner von Berlin (West), die lange Fahrten mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf sich nehmen müssen, um in Erholungsgebiete wie Havel, Wannsee, Grunewald, Düppel, Tiergarten, den Tegeler und Spandauer Forst zu gelangen.

Der reale Durchschnittswert an Grünfläche der gesamten Berliner Bevölkerung liegt bei 9,3 m²/Einwohner. Der Flächennutzungsplan sieht eine Erweiterung auf 10,1 m²/Einwohner vor. Der von dem ressortübergreifenden Planungsteam "Freizeitwert Berlin 1975" aufgestellte Richtwert von 13 m²/Einwohner wäre für die Südostregion nur durch die Ausweisung von weiteren 235 ha zu erfüllen.

Ca. 200 ha sollen durch den künftigen Erholungspark Massiner Weg geschaffen werden, davon ca. 180 ha in Neukölln, inklusive Kleingärten und Spielflächen.

Durch diesen Erholungspark und die darüber hinaus im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Grünflächen wird für die Südostregion ein Versorgungsgrad von 11,5 m²/Einwohner erreicht.

Alternative Standortüberlegungen für die Bundesgartenschau 1985 sind frühzeitig zugunsten des Gebietes Massiner Weg in Neukölln, in der Nähe der Gropiusstadt, entschieden worden, um über die Nachnutzung des Bundesgartenschauengeländes als Freizeit- und Erholungspark einen wirksamen Abbau des Grün- und Freiflächendefizits in dieser Region zu erreichen.

So wird die Bundesgartenschau zum Kernstück einer Entwicklungs- und Neuordnungsmaßnahme großen Umfanges, die die angrenzenden Siedlungsbereiche mit einbezieht und den Bezirken zusätzlich die Möglichkeit gibt, bisher vernachlässigte Grünflächen im weiteren Umkreis zu sanieren.

Erst durch diese flankierenden Maßnahmen, d.h. durch Einbeziehung und Verbindung von Grünflächen, historischen Dorfkernen (Mariendorf, Britz und Buckow), siedlungsnahen Erlebnis- und Freizeitbereichen im weiteren Umkreis des Freizeit- und Erholungsparks kann das Planungskonzept des "Regionalparks" verwirklicht werden, welches dem Grün- und Freiflächendefizit am weitestgehend Rechnung trägt.

Die Bundesgartenschau sollte als Initiator zur Verwirklichung dieses Planungskonzeptes "Regionalpark" verstanden werden, in dem sie als späterer Freizeit- und Erholungspark und als größere zusammenhängende Freifläche Bestandteil ist.

Für diesen hauptsächlich im Bezirk Neukölln liegenden Kernbereich sind als planungsrechtliche Voraussetzung zur Durchführung der Planung vor allem in Hinblick auf die Nachnutzung des Bundesgartenschauengeländes als Freizeit- und Erholungspark Bebauungspläne - hier der Bebauungsplan XIV-47 c - notwendig. Der Bebauungsplan XIV-47 c beinhaltet im wesentlichen den westlichen Eingangsbereich mit einer Parkplatzanlage, den Eingängen zur Kolonie "Heimaterde", Restaurant und Ausstellungshallen sowie die Kolonie "Friedland 3". Der Bebauungsplan ist zur planungsrechtlichen Festlegung der einzelnen Baumaßnahmen erforderlich.

2. Berücksichtigung des Allgemeinwohls

Der Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet und miteinander in Einklang gebracht:

- die Belange des Umweltschutzes,
- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung und
- die Belange des Verkehrs.

3. Berücksichtigung und Abwägung der einzelnen Belange

3.1 Belange des Umweltschutzes:

Die landschaftliche Gestaltung dient der Schaffung mehrerer unterschiedlicher ökologischer Bereiche und der Verbesserung des Stadtklimas.

3.2 Belange von Sport, Freizeit und Erholung:

Wie in Abschnitt A.I.1 dargestellt, wird die Unterversorgung mit öffentlichem Grün in den Bezirken Neukölln und Tempelhof durch die Herstellung des Freizeit- und Erholungsparks erheblich abgebaut.

Durch die Anlage von Spielplätzen in diesem Bereich wird das Wohnumfeld versorgt und damit das Defizit an Spielplätzen verringert.

3.3 Belange des Verkehrs:

Ziel der Planung ist in erster Linie der Freizeit- und Erholungspark. Die Belange des Verkehrs müssen daher mit dem Anliegen des Naherholungsangebotes in Einklang gebracht werden.

Den Belangen der Fußgänger und Fahrradfahrer wird dadurch Rechnung getragen, daß die alte Trasse des Massiner Weges zwischen Bezirksgrenze und Straße 605 (ehemals Massiner Weg) als Kolonieweg sowie die Straße 605A durch Anlegen von gesonderten, abgeschirmten Wegen für den Fuß- und Radlerverkehr vorgesehen ist.

4. Maßnahmen zur Sicherung der Planung

Es wird ein freihändiger Erwerb der für die Planung benötigten Flächen angestrebt bzw. das allgemeine Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BBauG) ausgeübt.

Sollten die Eigentümer der Grundstücke Straße 266 a -Grdb. Bl. 3122- und Massiner Weg (Straße 605) -Grdb. Bl. 1312 - für diese Grundstücke Bauanträge stellen, müßte eine Veränderungssperre beantragt werden. Entsprechende Bauvoranfragen werden zurückgestellt.

5. Bodenordnung

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für mögliche Ent-eignungen gemäß §§ 85 ff BBauG.

6. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Generell werden Betroffene rechtzeitig und umfassend über Inhalt und Umfang dieser geplanten öffentlichen Maßnahmen informiert.

Von öffentlichen Maßnahmen betroffenen Gewerbetreibenden wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanzielle Hilfe ge-währt. Unter bestimmten Voraussetzungen können ferner ggf. Wirt-schaftsförderungsmittel eingesetzt werden.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung kann von öffentlichen Maßnahmen betroffenen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen bei der Versorgung mit Ersatzflächen geholfen werden.

Bei der Beschaffung von Ersatzräumen ist insbesondere die Gewerbesiedlungsgesellschaft mbH behilflich.

Den beiden in Abschnitt A. I. 4 genannten Eigentümern werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegebenenfalls Ersatzgrundstücke nachgewiesen. Wenn der Eigentümer des Grundstücks Massiner Weg (Straße 605) - Grdb. Bl. 1312 - sein Grundstück nicht von selbst aufgeben will, so kann er es auf jeden Fall bis zur Bundesgartenschau wie bisher nutzen. Erst danach wird über die Nachnutzung entschieden. Der Pächter der Gaststätte "Bauernkate" kann unter Erfüllung ihm gesetzter Auflagen in hygienischer Hinsicht den Gaststättenbetrieb weiterführen.

Die Kleingärtner, die ihre Parzellen aufgeben müssen, werden, wenn sie es wünschen, innerhalb der Kolonie "Friedland 3" umgesetzt oder entschädigt bzw. erhalten Parzellen an anderer Stelle nachgewiesen.

7. Eigentumsverhältnisse, derzeitige Nutzung und Erschließung

Das Gelände ist bis auf die beiden o.g. Grundstücke im Eigentum von Berlin. Im wesentlichen wird das Gelände kleingärtnerisch, erwerbsgärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt.

Auf dem Grundstück Grdb. Bl. 1036 und 2010 A am Massiner Weg (Straße 605) befindet sich das BUGA-Verwaltungsgebäude und die Gaststätte "Bauernkate".

Im nördlichen Planbereich werden bereits Erdarbeiten für den Freizeit- und Erholungspark durchgeführt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch den Massiner Weg.

8. Stand der Baudurchführung

Die Kolonie "Friedland 3" wird saniert und in ihrer Fläche reduziert.

Die Erdarbeiten zur Geländeprofilierung sowie das BUGA-Verwaltungsgebäude wurden nach § 34 BBauG genehmigt. Der Massiner Weg und der Breitunger Weg werden entwidmet.

9. Flächennutzungsplan

In der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 21. Änderungsplan vom 25. März 1981, dem das Abgeordnetenhaus von Berlin am 14. Oktober 1982 zugestimmt hat - ist das Gelände innerhalb des Planbereiches als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Dauerkleingärten, Parkanlage und Parkanlage mit Sporthalle dargestellt.

Vom Flächennutzungsplan wird innerhalb des Planbereiches abgewichen, indem eine kleine Fläche der Dauerkleingärten als Parkanlage ausgewiesen wird (siehe unter A.III.4).

10. Übergeleitete und festgesetzte Bebauungspläne

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) weist das Gelände als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 aus.

II. Verfahren

1. Zustimmung zur Aufstellung

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Schreiben II b A 16-6142/XIV-47 vom 22. Januar 1979 - ergänzt durch Schreiben II b C 11 - 6131/1-Ä 78/10 vom 22. Januar 1981 - gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. Oktober 1960 zugestimmt.

2. Öffentliche Bekanntmachung des BA-Beschlusses

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 4. September 1979 die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Gesamtbereich des Freizeit- und Erholungsparks mit der generellen Bezeichnung XIV-47 beschlossen. Die Beschlußfassung wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 im Amtsblatt für Berlin Nr. 64 vom 12.10.1979 auf Seite 1807 bekanntgemacht.

Der Beschluß des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 14.4.1981 über die Aufstellung des Bebauungsplanes XIV-47 c wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 im Amtsblatt für Berlin Nr. 32 vom 15. Mai 1981 auf Seite 948 bekanntgemacht.

3. Hinweis auf "vorgezogene" Bürgerbeteiligung

Die Entscheidung über Art und Weise, räumlichen Bereich und Frist der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung hat das Bezirksamt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23. Januar 1979 im Einvernehmen mit dem Senator für Bau- und Wohnungswesen getroffen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 fand für alle den Bereich des Freizeit- und Erholungsparks erfassenden Bebauungspläne sowie für den parallel dazu aufzustellenden 21. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan in der Zeit vom 4.9. bis 3.10.1980 sowohl im Bezirk Neukölln als auch im Bezirk Tempelhof statt.

Das Ergebnis der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes), ist gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen am 02. Dezember 1981 erfolgt.

5. Zustimmung der BVV

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat dem Bebauungsplan - mit Deckblatt vom - gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am zugestimmt.

6. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis ist am im Amtsblatt für Berlin auf Seite fristgerecht bekanntgemacht worden (§ 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes).

III. I n h a l t d e s P l a n e s

1. Grünflächen

Im vom Bebauungsplan erfaßten Bereich befindet sich ein Teil des westlichen Eingangsbereiches an der Tauernallee. Die Parkanlagen bzw. Parkanlagen mit Spielplätzen im Planbereich sind Bestandteile des künftigen Erholungsparkes Massiner Weg, einer Erholungseinrichtung für die ganze Süd-Ost-Region von Berlin. Somit sind die Parkanlagen keine Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG und die Parkanlagen mit Spielplätzen keine solchen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 BBauG.

1.1 Parkanlage mit Spielplätzen

Der nördliche Teilbereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage mit Spielplätzen" ausgewiesen. Es wird diese Zweckbestimmung gewählt, weil aufgrund der Planungsabhängigkeit von der Bundesgartenschau derzeit im Bebauungsplan keine detaillierten Abgrenzungen zwischen Parkanlage und Spielplätzen festgelegt werden können.

Die Spielplätze dienen der Versorgung des Wohnumfeldes.

Bei der Anlegung von Spielplätzen muß je Spielplatz eine Mindestgröße von 3000 m² (Bruttofläche) und 2000 m² (Nettofläche) eingehalten werden.

Die Zulässigkeit von Gebäuden und notwendigen Stellplätzen innerhalb der "Parkanlage mit Spielplätzen" wird durch die Planergänzungsbestimmung Nr. 3 geregelt. Es sind hier eingeschossige Hallen für sportliche und kulturelle Zwecke in offener Bauweise zulässig.

1.2 Parkanlage und Dauerkleingärten

- a) Die Flächen südlich der Straße 605 (Massiner Weg) werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und zum geringeren Teil mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" ausgewiesen.
Die Zulässigkeit von Gebäuden und der notwendigen Stellplätze einschließlich der für den im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzten Lehrschauavillon (7 Stellpl.) innerhalb der Grünfläche "Parkanlage" wird durch die Planergänzungsbestimmungen Nr. 3 und 4 geregelt. Es sind hier ein Werkhof, Gebäude für Zwecke des Gartenbaues sowie ein Restaurant in offener Bauweise und eingeschossig zulässig.
Für das Gebäude für Zwecke des Gartenbaues sind 18 Stellplätze vorgesehen. Die Stellplatzanzahl für das Restaurant richtet sich nach dem Verhältnis 1 : 12 (Stellpl./Sitzpl.).
- b) Der jetzige Massiner Weg wird teilweise in die Dauerkleingartenkolonie "Friedland 3" sowie in die Grünfläche - Parkanlage - integriert und dient als Kolonieweg bzw. Parkanlagenweg - mit Absperrung und ohne Wendeplatte an der Bezirksgrenze - der Erschließung dieser Dauerkleingärten.
Außerdem ist dieser Weg gemeinsam mit einem noch herzustellenden zwischen Bezirksgrenze und den Parkplätzen (Fläche für das Parken von Fahrzeugen) als Teil einer Fuß- und Radlerverbindung zwischen Tauernallee und Erholungspark innerhalb der Parkanlage vorgesehen.

1.3 Dauerkleingärten

Die neugeordnete Kolonie "Friedland 3" sowie die Zugänge und -fahrten zur Dauerkleingartenkolonie "Heimaterde" werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen.

Die erforderlichen Stellplätze werden im Verhältnis 1 : 3 (Stellplatz / Parzelle) innerhalb der Kolonie angelegt. Die Zufahrt erfolgt über den jetzigen Massiner Weg, der u.a. als Kolonieweg in die Kolonie integriert werden soll. Entsprechend den Förderungsrichtlinien für Dauerkleingärten ist innerhalb der Kolonie "Friedland 3" ein Kinderspielplatz vorgesehen (Mindestbruttogröße 400 m²).

In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und offener Laubenvorplatz 24 m² nicht überschreiten. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden.

Mit dieser Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

2. Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen (Straße 605 und Straße 605 A) werden durch Festlegung von Straßenbegrenzungslinien gesichert, wobei die Einteilung des Straßenraumes nicht Gegenstand der Festsetzung ist.

Der Parkplatz für die Besucher des Freizeit- und Erholungsparks wird als "Fläche für das Parken von Fahrzeugen" festgesetzt. Es sind hier ca. 290 Parkplätze sowie die Anlegung eines Fußweges und von Grünstreifen vorgesehen.

3. Sonstige Festsetzungen - Leitungsrechte -

Für die Berliner Entwässerungswerke sind in Verlängerung der Straße 605 in östlicher Richtung und im Bereich des ehemaligen Breitungers Weges nordwestlich der Straße 605 Leitungsrechte ausgewiesen. Dies wird durch die Planergänzungsbestimmung Nr. 5 geregelt.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Vom Flächennutzungsplan wird geringfügig abgewichen, indem eine kleine Fläche an der Bezirksgrenze nördlich des ehemaligen Massiner Weges als Grünfläche -Parkanlage- und nicht als -Dauerkleingärten- ausgewiesen wird. Diese Abweichung dient der optischen Erweiterung der Eingangssituation und ist als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu betrachten. Die Grundzüge der Planung werden nicht verändert.

Sofern aus dem Bebauungsplan geringfügige Abweichungen hervorgehen, handelt es sich um Detailabstimmungen auf die gegebenen Verhältnisse, für die der Maßstab des Flächennutzungsplanes und seiner Änderungspläne keinen Raum bietet. Entstandene Abweichungen werden zu gegebener Zeit innerhalb der vorstehenden Darlegungen zu den entsprechenden Ausweisungen des Bebauungsplanes in jedem Einzelfall erwähnt und begründet. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

B. R e c h t s g r u n d l a g e n

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 / GVBl. S. 1250), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung* in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763/GVBl. S. 2083); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), +geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470). *(BauNVO)
+zuletzt

C. H a u s h a l t s m ä ß i g e A u s w i r k u n g e n

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Nach Angabe der "BUGA GmbH" ist z. Zt. eine Kostensumme von ca. 140 Mill. DM für die Bundesgartenschau Berlin 1985 einschließlich der baulichen Anlagen veranschlagt. Zusätzlich dazu betragen die Kosten für die See-Anlage ca. 20 Mill. DM.

Der Ausschuß für die Beratung von Bebauungsplänen hat in seiner Sitzung am 1982 der Vorlage zugestimmt.

Das Bezirksamt wird der Bezirksverordnetenversammlung nach erfolgter Festsetzung des Bebauungsplanes eine diesbezügliche Mitteilung vorlegen.

Berlin-Neukölln, den 08. November 1982
Bezirksamt Neukölln von Berlin

Kriedner
Bezirksbürgermeister

Herz
Bezirksstadtrat

Dem Land Berlin entstehen, entsprechend der I-Planung 1982-1986, folgende Kosten :

- Für die Sanierung der Dauerkleingartenkolonie "Friedland III" : 1.010.000 DM
- Neubau der Straßen 605 und 605 A sowie dem Parkplatz am Quarzweg : (Baubeginn 1983) zusammen ca. 3.520.000 DM

Der Erschließungsaufwand für die im Geltungsbereich gelegenen Verkehrsflächen ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

Aufgestellt:

Berlin, den 05. November 1982
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen

Herz
Bezirksstadtrat

Arendt
Leiter des Stadtplanungsamtes

Die Begründung hat mit dem Bebauungsplan XIV-47 c vom nach § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Berlin, den 1982
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Bauwesen
Stadtplanungsamt

Arendt
Amtsleiter